

Kurztitel

Erlassung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Wagner

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 173/1975 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 355/1976

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

21.07.1976

Außerkrafttretensdatum

24.10.1986

Index

50/04 Berufsausbildung

Text**Zusatzprüfung**

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Karosseur, Landmaschinenmechaniker, Segelflugzeugbauer, Skierzeuger, Tischler oder Zimmerer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Wagner abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.

(3) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Schiffszimmerer kann bis 31. Dezember 1978 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Wagner abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.

Schlagworte

Anrechnung

Zuletzt aktualisiert am

30.04.2026

Gesetzesnummer

10006423

Dokumentnummer

NOR12071147

alte Dokumentnummer

N51976146070